



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einsatz von Software zur Quellen-TKÜ in Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - KA 6/7222

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut Medienberichten wurden durch Behörden mehrerer Bundesländer Software-Programme zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) beschafft, getestet und zum Teil offenbar auch angewandt. Mindestens ein Anbieter, der unter anderem Produkte zur Quellen-TKÜ vertreibt, soll auch Software an Behörden des Landes Sachsen-Anhalt geliefert haben.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes-Sachsen-Anhalt ist gegenüber Medienvertretern erklärt worden, die Polizei führe hierzulande keine Online-Durchsuchungen durch. Entsprechende forensische Software würde dort nicht vorgehalten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Vor Beantwortung der oben angeführten Kleinen Anfrage wird vorangestellt, dass über den Einsatz nachrichtendienstlicher Technik durch die Verfassungsschutzbehörde der Öffentlichkeit aus Gründen der Geheimhaltung keine Auskunft erteilt wird.

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Arbeitet das Land Sachsen-Anhalt an Arbeitsgruppen oder Ähnlichem des Bundes und der Länder mit, in denen die Erstellung, die Beschaffung, der Test oder der Einsatz von Produkten zur Quellen-TKÜ bzw. zur Online-Durchsuchung Thema waren? Welche sind dies? Welche Schlussfolgerungen wurden seitens der Landesregierung aus den dort besprochenen Sachverhalten gezogen?**

Nein.

Das Thema „TKÜ“ ist in Grundsatzfragen regelmäßig Gegenstand im Rahmen der polizeilichen Gremienarbeit auf Bundesebene (unter anderem Kommission IuK-Grundlagen der Überwachungstechnik, Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung), jedoch nicht die Beschaffung, der Test oder der Einsatz von Produkten zur Quellen-TKÜ bzw. zur Online-Durchsuchung.

- 2. Sind ggf. für die Beschaffung von Produkten zur Quellen-TKÜ bzw. zur Online-Durchsuchung Ausschreibungen erfolgt und wenn ja, mit welchen Anforderungen und welchen Serviceverträgen?**

Nein.

- 3. Hat der Hersteller des sogenannten Bayern-Trojaners, die Firma DigiTask, auch Produkte für sachsen-anhaltische Behörden bereitgestellt? Welche sind dies ggf.? Bitte nach Behörde, Produkt und Einsatzzweck aufschlüsseln.**

Zur Umsetzung ausschließlich gerichtlich angeordneter Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen auf strafprozessualer Grundlage betreibt das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt eine Telekommunikationsüberwachungsanlage der Firma DigiTask, welche aus einem Verbund spezieller technischer Komponenten und Softwareapplikationen in einem dreistufigen modularen System besteht.

1. Technische Baugruppen zur Entgegennahme der vom Verpflichteten (Netzbetreiber) übertragenen TKÜ-Daten.
2. Technische Baugruppen zur Selektion, Dekodierung und Auswertung der vom Verpflichteten übertragenen TKÜ-Daten.
3. Technische Baugruppen zur gerichtsverwertbaren Speicherung und Endarchivierung der TKÜ-Daten bis zum Abschluss des strafprozessualen Verfahrens.

- 4. Plant die Landesregierung die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Maßnahmen der Quellen-TKÜ bzw. für Online-Durchsuchungen? Falls ja, welche sind dies und in welchem Zeitraum soll dies geschehen? Inwiefern ist der unabhängige Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits in entsprechende Überlegungen einbezogen bzw. plant die Landesregierung eine solche Einbeziehung?**

Die Landesregierung wird die Umsetzung des Vorhabens „Novellierung des SOG LSA“ im Januar 2012 beginnen und - sobald der Stand der Vorbereitung des Gesetzes es gebietet - den Landtag nach § 1 Nummer 1 des Landesinformationsgesetzes unterrichten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 14 Absatz 1 Satz 3 DSG-LSA hören.

Ergänzende landesrechtliche Regelungen im Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ sind derzeit nicht geplant.

- 5. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Online-Durchsuchung und die Aussagen des Gerichts zur Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme? Geht die Landesregierung davon aus, dass technische Lösungen gefunden werden können, die die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Online-Durchsuchungen erfüllen? Kann nach Ansicht der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass Daten des nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts absolut geschützten Kernbereiches privater Lebensgestaltung durch solche Durchsuchungen erfasst würden? Wie sähen mögliche technische Lösungen aus?**

Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit der Richter verbietet sich nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die inhaltliche Bewertung einer gerichtlichen Entscheidung durch die Exekutive. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden.

Die Fragen (Satz 2 - 4) zu technischen Lösungen im Zusammenhang mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts stellen sich für das Land Sachsen-Anhalt nicht.

- 6. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Landgerichts Landshut (Beschluss vom 20. Januar 2011 - AZ; 4 Qs 346/10), nach deren Einsatz von Software zur Online-Durchsuchung in Verbindung mit der Erstellung von Screenshots in einem Fall für rechtswidrig erklärt wurde?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.